

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-TU Darmstadt BBiG)**

**vom 27. Oktober 2021**

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,  
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des TVA-TU Darmstadt BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 11. April 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung“ ersetzt durch die Angabe „Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974“ ersetzt durch die Angabe „des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974“.
3. In § 7 Absatz 6 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Berufsbildungsgesetz“.
4. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2 der Handwerksordnung“ ersetzt durch die Angabe „§ 27c Absatz 2 der Handwerksordnung“.
5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
  - a) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022

|                            |                |
|----------------------------|----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.067,56 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.122,04 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.172,02 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.241,35 Euro, |
  - b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

|                            |                |
|----------------------------|----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.102,56 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.157,04 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.207,02 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.276,35 Euro, |
  - c) ab 1. August 2023

|                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.137,56 Euro,  |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.192,04 Euro,  |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.242,02 Euro,  |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.311,35 Euro.“ |

6. § 16 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
7. In § 19 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Juli 2022“ ersetzt.
8. § 19 erhält folgende Fassung:

**„Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend“ bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Übernahme nach den Absätzen 1 oder 2 muss der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

**Protokollerklärungen zu § 19 Absätze 1 bis 3:**

1. *Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen.*
  2. *Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.*
- (4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

10. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und in Buchstabe b wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 6 und Nr. 8 mit Wirkung vom 1. August 2022 und § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Darmstadt, den 27. Oktober 2021

---

(Prof. Dr. Tanja Brühl)  
Technische Universität Darmstadt

---

(Gabriel Nyč)  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-  
schaft

---

(Dr. Manfred Efinger)  
Technische Universität Darmstadt

---

(Jürgen Bothner)  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-  
schaft

---

(Thilo Hartmann)  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-  
schaft